



## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON VERANSTALTUNGEN

### KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der GENERALI stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

#### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist GENERALI Allgemeine Versicherungen (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. GENERALI ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

GENERALI gehört der Versicherungsgruppe GENERALI in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (GENERALI Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

#### 2. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über den Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen von GENERALI, welche die Organisatoren vor den finanziellen Folgen von Personen- und Sachschäden von Dritten schützt.

Die Versicherung deckt Haftpflichtansprüche, die im

Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der in der Police bezeichneten Veranstaltung rechtlich geltend gemacht werden.

Sie erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche aus den Anlagen, die der Veranstaltung dienen. Gegen Mehrprämie kann der Deckungsumfang erweitert werden auf die Haftpflicht aus

- Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Festzelten;
- dem Betrieb von Festwirtschaften;
- der Durchführung von Umzügen.

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl

- die Zahlung von Entschädigungen gemäss den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen als auch
- die Abwehr unbegründete Ansprüche, d.h. die Übernahme der Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten und weiterer Kosten.

Die Entschädigungen und Kostenvergütungen für Ereignisse während der Veranstaltung (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Versicherungssumme übernommen.

- **Versicherte Personen**

Versichert ist die Haftpflicht:

- des Organizers der Veranstaltung (Organisationskomitee) als Versicherungsnehmer sowie der Komiteemitglieder;
- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen (z.B. ehrenamtliche Helfer) des Organizers aus ihren Verrichtungen für die versicherte Veranstaltung; ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter;
- der an der versicherten Veranstaltung aktiv mitwirkenden Personen (z.B. Konkurrenten, Spieler); ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden, die bei Mannschaftssport oder Wettkämpfen unter Teilnehmern verursacht werden.

Selbständige Unternehmer und Berufsleute, denen sich der Veranstalter bedient (z.B. Betrieb zur Gerüstmontage), sowie die Aussteller sind nicht versichert; sie müssen ihrerseits eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

- **Weitere Risiken**

Versichert ist ebenfalls:

- Die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten im Rahmen der versicherten Veranstaltung handelt, in Ergänzung zur obligatorischen Haftpflichtversicherung
- Die Haftpflicht aus der Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände (Garderobeschäden), mit Ausnahme von Kostbarkeiten und Geld.
- Die Haftpflicht des Organizers für Personenschäden seiner Arbeitnehmer und Hilfspersonen im Rahmen ihrer Veranstaltungstätigkeit; ausgeschlossen sind jedoch Regress- oder Ausgleichsansprüche Dritter, wenn die geschädigte Person aufgrund eines Arbeitsmietvertrags beschäftigt ist.

- **Wesentliche Ausschlüsse**

**Nicht** versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden, welche den Versicherungsnehmer (Organisationskomitee) sowie die Personen betreffen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem haftpflichtigen Versicherten leben.
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht.

- Schäden an allen im Rahmen der Veranstaltung anvertrauten oder gemieteten Sachen.
- Schäden an den im Rahmen der Veranstaltung benützten oder gemieteten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
- Ansprüche für Vermögensschäden, die nicht auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die Haftpflichtversicherung deckt sämtliche Schäden, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Zur Vermeidung von Deckungslücken sollten stets die AVB konsultiert werden.

### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

### 4. Versicherungsdauer

Die Versicherung tritt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie in Kraft, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben worden ist. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

### 5. Prämien

Die Prämie inkl. Stempelabgabe ist zahlbar bei der Aushändigung der Police oder in einigen Fällen bei Abgabe des Versicherungsnachweises.

### 6. Selbstbehalt

Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall für Sachschäden und Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Sofern dies im Vertrag vereinbart wurde, gilt er ebenfalls bei Personenschäden.

### 7. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigen Sie GENERALI schnellstmöglich unter der Gratisnummer 0800 82 84 86. Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie GENERALI alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird GENERALI von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

## 8. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet GENERALI möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

GENERALI kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der GENERALI Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich GENERALI das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie GENERALI bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. GENERALI garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.